

meinheiten und ihre Kultivierung sollten per Gesetz vorgeschrieben werden.⁸⁷ Die Vorschläge wurden alle in die Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 aufgenommen.⁸⁸

§ 12 der Landständischen Verfassung vom 9. November 1818 verlangte, «dass alle liegenden Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Massstab in die Steuer gezogen werden» sollten. § 14 schloss aus, dass die Landstände Vorschläge zu Gegenständen machten, «die entweder gemäss Urbarien, oder althergebrachter Übung Unsere eigentlichen dominical Gefälle, oder Unsere privat Renten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landes Regalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das ausser dem Wirkungskreis ständischer Befugnisse liegt».⁸⁹

Die Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 dekretierte erstmals einen Schutz des privaten Eigentums. § 14 bestimmte: «Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.»⁹⁰

Grundentlastung und Bauernbefreiung⁹¹

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden mit dem Eigentum am Boden verknüpfte Lasten und Bindungen nahezu völlig beseitigt. Alle auf dem Lehenwesen beruhenden Grundlasten, Bodenzinse, Grund- und Lehenzinse wurden nach und nach abgelöst. 1842 verzichtete der Fürst auf das

87 Ebenda, S. 117–118.

88 LI LA, RB G1/1808, Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler, 7. Oktober 1808. – Punkt 3 gebot die Aufteilung der Gemeinheiten und Punkt 4 die Urbarmachung der Riede. Bei der Verteilung der Vaduzer Gemeinheiten war gemäss Punkt 32 auf die Zuteilung der gleichen Anteile für den landesfürstlichen Besitz (Schloss, Amtshaus, Taverne, Mühle) zu achten.

89 LI LA, SgRV 1818, Landständische Verfassung, 9. November 1818.

90 LI LA, SgRV 1862/5, Konstitutionelle Verfassung, 26. September 1862, § 14. – Art. 34 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (LGBL 1921 Nr. 15) gewährleistet die Unverletzlichkeit des Privateigentums.

91 Siehe dazu Ospelt, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 109–110, 126–141; Ospelt, *Grundentlastung; Alois Ospelt, «Bauernbefreiung»*, in: HLF, S. 72–73.